

Statuten der **MATTENBACH-ALLIANZ**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Mattenbach-Allianz* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur-Mattenbach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Ziel und Zweck

Die *Mattenbach-Allianz* ist eine Dachorganisation lokaler Institutionen, Organisationen sowie Vereine und will:

- die Zusammenarbeit der verschiedenen Vereine und Organisationen des Stadtkreises Mattenbach fördern und koordinieren.
- die Interessen der Bevölkerung des Stadtkreises Mattenbach gegenüber der Stadt Winterthur und anderen Stellen vertreten,
- Ansprechpartnerin für die Stadt Winterthur und andere Stellen sein,

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein über folgende Mittel verfügen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Stadt
- Spenden und weitere Beiträge Dritter

Die Mitglieder bezahlen einen einheitlichen Mitgliederbeitrag. Davon ausgenommen sind die Einzelmitglieder.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

In die *Mattenbach-Allianz* können aufgenommen werden:

- als Kollektivmitglieder: Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das Quartierleben des Stadtkreises Mattenbach massgeblich mitgestalten (z.B. Quartier-, Sport- und Ausländervereine, politische Parteien, Kirchgemeinden); die Kollektivmitglieder entsenden je zwei Delegierte an die General- und Mitgliederversammlungen.
- als Einzelmitglieder: Je zwei Vertreter/innen der Arbeitsgruppen, je zwei Vertreter/innen der Elternforen oder Elternräte.
- Passiv- und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die General- oder Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung; der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist jedoch noch zu entrichten.

²Der Vorstand kann Mitglieder aus der *Mattenbach-Allianz* ausschließen, wenn sie ihre Beitragspflichten trotz Mahnung nicht mehr erfüllen, oder den Interessen der *Mattenbach-Allianz* auf schwerwiegende Weise zuwiderhandeln. Ein Einzelmitglied wird ausgeschlossen, wenn die Arbeitsgruppe, der das Mitglied angehört, nicht mehr aktiv ist, den Mindestanforderungen gemäss Art. 11. nicht mehr entspricht oder aufgelöst wird. Ein Ausschluss muss gesondert traktandiert werden und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

³Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung / Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die General- und Mitgliederversammlung

¹Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

²An den General- und Mitgliederversammlungen hat jedes Einzelmitglied eine Stimme und haben alle Delegierten der Kollektivmitglieder je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

³Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Im Laufe des Vereinsjahres werden in der Regel zwei weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt. Der Vorstand kann von sich aus weitere Generalversammlungen einberufen. Er muss zudem eine Generalversammlung ansetzen, wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder bzw. Delegierten dies verlangt.

⁴Die Generalversammlung beschliesst über die Mitgliederbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie Statutenänderungen und wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle. An allen Versammlungen kann die Unterstützung von Projekten, Vernehmlassungen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einleitung oder die Genehmigung eingeleiteter Gerichts- und Rechtsmittelverfahren sowie nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 1'000.—beschlossen werden.

⁵Der Vorstand gibt spätestens im Dezember für das Folgejahr die Versammlungsdaten und die Daten, bis zu welchen die Mitglieder Anträge einreichen können, bekannt.

⁶Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher schriftlich (Mail oder Postweg) zur General- oder Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktandenliste bekannt. Die Mitglieder haben dem Vorstand ihre Anträge bis zum vom Vorstand genannten Termin einzureichen, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

⁷Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid des Präsidiums bei Stimmgleichheit.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsidium / Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern

¹Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder. Bei einem Co-Präsidium entfällt das Vizepräsidium.

²Der Vorstand wird aus dem Kreis der Einzelmitglieder und Delegierten der Kollektivmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums / Co-Präsidiums selber.

³Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

⁴Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid; bei geteiltem Stimmverhalten des Co-Präsidiums kommt kein Beschluss zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das Präsidium oder das Vizepräsidium, bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums, und total mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

⁵Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁶Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁷Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Rechnung per Ende des Jahres prüft und der Generalversammlung Antrag über deren Abnahme stellt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Arbeitsgruppen

¹Die Arbeitsgruppen bearbeiten Projekte, welche zur Verbesserung der Lebensqualität und des Zusammenlebens im Stadtkreis Mattenbach beitragen.

²Eine Vertretung einer Arbeitsgruppe kann nur als Einzelmitglied in der *Mattenbach-Allianz* aufgenommen werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- Mindestens drei Mitglieder
- Verbindliche Leitungsstruktur
- Regelmässige Sitzungen
- Die Arbeitsgruppe bearbeitet ein Thema, welches die Entwicklung von Mattenbach betrifft und noch von keiner bestehenden Arbeitsgruppe bearbeitet wird.

³Die *Mattenbach-Allianz* sorgt für die Koordination unter den Arbeitsgruppen. Sie bemüht sich um die Erhaltung und Neugründung von Arbeitsgruppen im Sinne ihres Zwecks. Die Arbeitsgruppen reichen jährlich einen Bericht über ihre Struktur und den Stand ihrer Arbeit ein. Die Jahresberichte können veröffentlicht werden.

⁴Die Einzelmitglieder, welche die Arbeitsgruppen vertreten, können der General- oder Mitgliederversammlung Projekte ihrer Arbeitsgruppe vorstellen und deren Unterstützung beantragen. Die anderen Mitglieder können innerhalb ihrer eigenen Organisation weitere Projekte erarbeiten und deren Unterstützung zu beantragen. Die *Mattenbach-Allianz* kann auch Projekte von Aussenstehenden unterstützen, sofern dies vom Vorstand oder von einem Mitglied beantragt wird.

⁵Über die Unterstützung von Projekten beschliesst die General- oder Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.

12. Vernehmlassungen

Die *Mattenbach-Allianz* kann zu Vorlagen von Stadt, Kanton und Bund, welche den Stadtkreis Mattenbach betreffen, eine Vernehmlassung abgeben. Der Vernehmlassungstext wird von Mitgliedern oder vom Vorstand erarbeitet und der nächsten General- oder Mitgliederversammlung vorgelegt. Über Vernehmlassungen wird mit einfachem Mehr beschlossen. Kann innert der nötigen Frist keine Mitgliederversammlung einberufen werden, hat der Vorstand das Recht selbständig eine Vernehmlassung abzugeben.

13. Lobby-Arbeit

¹Der Vorstand vertritt die von den General- oder Mitgliederversammlungen unterstützten Projekte und Vernehmlassungen gegenüber der Stadt Winterthur, weiteren Stellen und der Öffentlichkeit. Dabei wird er durch eine Vertretung der zuständigen Gruppierung unterstützt.

²Solange ein Projekt noch in der Bearbeitungsphase ist und der General- oder Mitgliederversammlung noch nicht zur Unterstützung vorgelegt worden ist, kann der Vorstand für das entsprechende Mitglied Kontakte zu den zuständigen Personen bei der Stadtverwaltung oder weiteren Stellen knüpfen. Das Mitglied, welches eine solche Mithilfe beanspruchen will, hat dies beim Präsidium zu beantragen.

³Die *Mattenbach-Allianz* organisiert nach Bedarf Informations- und Diskussionsveranstaltungen, an welchen die Bevölkerung des Stadtkreises Mattenbach teilnehmen kann.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderungen

Über eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Es ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

17. Auflösung

¹Für eine Auflösung der *Mattenbach-Allianz* ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

²Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen – wenn möglich innerhalb des Stadtkreises. Die Auflösungsversammlung hat mit einfachem Mehr über die Nachfolgeinstitution zu befinden.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2021 vorbereitet und sind von der Generalversammlung am 17. Mai 2022 verabschiedet worden.

Datum, Ort

Winterthur, 18. Dezember 2021

Co-Präsidium:

Protokollführung:

Anja Gossel + Sämi Müller

Gabi Stritt